

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Soziales und Integration**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4760**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung
des Unterhaltvorschußgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4760 – zuzustimmen.

18. 10. 2018

Der Berichterstatter:

Andreas Kenner

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 23. Sitzung am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltvorschußgesetzes – Drucksache 16/4760 – beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Minister für Soziales und Integration führt aus, in der vorangegangenen Woche habe in der Plenarsitzung die erste Lesung zum vorliegenden Gesetzentwurf stattgefunden, die seiner Meinung nach einvernehmlich stattgefunden habe.

Kernpunkt der Änderung des Bundesgesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltvorschußgesetz) sei die Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten. Bislang erhielten Elternteile nur solange Unterhaltvorschuß, bis das Kind zwölf Jahre alt sei. Nun werde der Unterhaltvorschuß bis zum 18. Lebensjahr des entsprechenden Kindes gewährt. Dies stelle einen großen sozialen und gesellschaftspolitischen Fortschritt dar.

Allerdings führe die Reform des Unterhaltvorschußgesetzes in Baden-Württemberg zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen, die das Land nach dem Konnexitätsprinzip zu einem Ausgleich verpflichte. Die Landesregierung senke

Ausgegeben: 30. 10. 2018

1

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Beteiligung der Kommunen an den Kosten auf 30 Prozent und erhöhe die Beteiligung der Kommunen an den Rückgriffen auf 40 Prozent. Dadurch werde die zu erwartende jährliche Mehrbelastung der Kommunen in Höhe von 7,5 Millionen Euro ausgeglichen. Baden-Württemberg habe in Deutschland mit 30 Prozent die höchste Rückgriffsquote.

Das Unterhaltsvorschussgesetz sei nicht nur ein Vorschuss-, sondern auch eine Art Ausfallgesetz. Selbst dann, wenn die Rückzahlung nicht möglich sei, werde der Ausfall getragen. Dies biete vor allem den Betroffenen Sicherheit und helfe, Ärger und Diskriminierung zu vermeiden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und möchte wissen, ob der Ausfall auch im Todesfall eines Elternteils getragen werde.

Sie merkt an, der Unterhaltsvorschuss sei nicht bedarfsdeckend, sondern könne sich als eine Art Falle entpuppen, indem Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld oder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket auf den Vorschuss angerechnet würden. Dadurch sei das alleinerziehende Elternteil finanziell schlechter gestellt. Dieser Problematik sollten alle Fraktionen insbesondere auf Bundesebene entgegenwirken.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU möchte wissen, warum die Rückgriffsquote von Baden-Württemberg „nur“ bei 30 Prozent liege.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD spricht sich für den Gesetzentwurf aus, da hierdurch Familien, insbesondere Frauen unterstützt würden, die bislang keine Hilfe erhielten.

Im Hinblick auf die Rückgriffsquote merkt sie an, 68 Prozent der Unterhaltsvorschussberechtigten seien Bezieher von SGB II, und ein Rückgriff sei vermutlich nur von Normalverdienern möglich. Sie wolle wissen, wie sich die Rückgriffsquote berechne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und bringt vor, das Gesetz stelle kein Allheilmittel, jedoch einen großen Schritt in die richtige Richtung dar, das vielen, wenngleich nicht allen, helfe. Die SPD-Fraktion unterscheide dabei zwischen Unterhaltszahlungsunfähigen – das laufe unter verlorenem Unterhaltsvorschuss – und denjenigen, die keinen Unterhalt zahlten, obwohl sie könnten. Er begrüße daher die Erhöhung des Anteils der Kommunen an den Einnahmen durch Rückgriffe von 30 Prozent auf 40 Prozent.

Er bemerkt, Baden-Württemberg habe das Gesetz sechs Monate später umgesetzt als andere Bundesländer. Eine rückwirkende Bezahlung der Kommunen wäre schön gewesen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt an, in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf werde die Notwendigkeit der Änderungen deutlich. Der Wegfall der Höchstleistungsdauer in Höhe von 72 Monaten und zu erwartende zusätzliche Anträge sowie die Ausweitung des Anspruchs bis 18 Jahre zeigten deutlich, welche Kosten allein in Baden-Württemberg entstünden. Seine Fraktion unterstütze den vorliegenden Gesetzentwurf. Eine Mehrbeteiligung der Kommunen an den Rückgriffen halte er für sinnvoll. Er wisse, welche Mühen ein Rückgriff erforderten, jeder Fall müsse einzeln geprüft und der Rückgriff intensiv vorangetrieben werden. Daher spreche er seinen Dank an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus, die sich um jeden Fall bemühten.

Der Minister für Soziales und Integration erläutert, falls die Waisenrente nicht ausreiche, werde der Ausfall getragen. Die Zahl der Fälle, in denen andere Sozialleistungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet worden seien, sei gesunken. Dieses Problem werde auch auf Bundesebene thematisiert und bearbeitet.

Die Rückgriffsquote berechne sich anhand der Einnahmen und Ausgaben. Die Landesregierung gehe davon aus, dass sich die Einnahmen aufgrund der in diesem Gesetzentwurf stehenden Änderungen erhöhten. Für Familien, die bislang mit

einem sehr niedrigen Einkommen leben müssten, stelle der Unterhaltsvorschuss eine Art Ausfallbürgschaft dar. Das Unterhaltsvorschussgesetz bringe höhere Ausgaben mit sich, diese kompensierten sich aber zu einem großen Teil durch einen zu erwartenden erhöhten Rückgriff. Die anstehenden Evaluationen brächten dann genauere Informationen.

Abstimmung

Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/4760 zuzustimmen.

25. 10. 2018

Kenner